

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte im Jahr 2022 - Teil II

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4211** vom 6. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Für die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei besteht eine Meldeverpflichtung an die Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen (IE) bezüglich aller Straftaten von Angehörigen der Thüringer Polizei, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung stehen. Die Meldungen werden statistisch in dem Jahr erfasst, in welchem sie erfolgen, auch wenn die Straftaten in weiter zurückliegenden Jahren begangen wurden. Für die weitere statistische Auswertung der Straftaten werden diese Verfahren jedoch in der Folge dem Jahr zugeordnet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Im Rahmen der statistischen Erfassung erfolgt nur die Berücksichtigung des höherwertigsten Deliktes. Auf Grund von Nachmeldungen von Ermittlungsverfahren (EV) beziehungsweise neuer Zuordnung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung veränderte Fallzahlen vorliegen. Ebenso kann es vorkommen, dass im Rahmen von Qualitätskontrollen Doppel- und Fehlerfassungen bereinigt werden, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

Von den Dienststellen der Thüringer Polizei geführte EV gegen Angehörige der Thüringer Polizei werden ausschließlich vom Sachbereich IE statistisch erfasst. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erfasst der Sachbereich IE allerdings nur EV und nicht auch etwaige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Demgegenüber werden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen etwaigen Pflichtverletzungen in der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine Ausnahme bilden die Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei, die zentral durch das TMIK als oberster Dienstbehörde statistisch erfasst werden, nicht aber auch etwaige parallel geführte EV.

Es ist auch anzumerken, dass die Einleitung von disziplinarischen Vorermittlungen nicht automatisch mit der Einleitung eines EV einhergeht. In der Regel wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erst nach der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts geprüft. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein strafrechtlicher Verstoß des Beamten vorliegt beziehungsweise er im Rahmen eines EV dafür sanktioniert wurde. Verstöße gegen beamtenrechtliche Vorschriften sind hier ausreichend.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund von Machtmissbrauch durch Polizeivollzugsbeamte hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2022 bearbeitet?
 - a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?
 - b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?

- c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstausbübung der Beschuldigten ereignet?
- d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherrn?
- e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
- f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
- g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Der Begriff "Machtmissbrauch durch Polizeivollzugsbeamte" ist kein definierter Begriff der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und kann somit auch nicht recherchiert werden. Eine vollumfängliche Beantwortung der Frage des Abgeordneten ist somit nicht möglich.

Zur Beantwortung der Fragestellung in Buchstabe h wurde Machtmissbrauch als Verstoß gegen die Beamtenpflicht zur uneigennütigen Aufgabenerfüllung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz) verstanden.

In der Thüringer Polizei wurden elf Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes von im Dienst begangener Verstöße gegen Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Thüringen eingeleitet. Eine detaillierte Einzelsachverhaltsschilderung kann unter Bezugnahme auf die Vorbemerkungen nicht erfolgen.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund von unangebrachter oder überzogener Gewalt durch Polizeibeamte hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2022 bearbeitet?
- a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?
 - b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?
 - c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstausbübung der Beschuldigten ereignet?
 - d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherrn?
 - e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
 - f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
 - g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
 - h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Der Begriff "unangebrachte oder überzogene Gewalt" ist kein definierter Begriff der PKS. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf EV wegen des Verdachts solcher Delikte bezieht, die unter den Summenschlüssel für Gewalt- und Körperverletzungsdelikte der PKS fallen und bei denen sich der Tatverdacht gegen Polizeivollzugsbeamte richtet.

In der Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen, wurden für den angefragten Zeitraum, unter Beachtung der Vorbemerkungen, 131 EV bearbeitet beziehungsweise registriert. Alle Beschuldigten sind Angehörige der Thüringer Polizei, welche die Ihnen zur Last gelegte Tat im Dienst begangen haben sollen. Es ist anzumerken, dass nicht alle entsprechenden Straftaten durch die IE bearbeitet werden. Ein Teil der EV, insbesondere wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, wird in den Dienststellen der Landespolizeiinspektionen bearbeitet.

Eine Einzelfallsachverhaltsschilderung kann nicht erfolgen, da diesbezüglich keine qualitätsgeprüften Angaben bei der IE vorliegen. Eine entsprechende Aufarbeitung aller 131 EV wäre mit einem unverhältnismäßig hohen personellen und administrativen Aufwand verbunden. Hierzu müsste jedes einzelne Verfahren eingesehen und entsprechend anhand der Erstinformationen und der zwischenzeitlich erfolgten Ermittlungen bewertet werden. Ein Großteil der EV müsste deshalb auch von den sachbearbeitenden Dienststellen abgefordert und dafür die dortige Sachbearbeitung unterbrochen werden.

Seitens der Thüringer Polizei wurden im Jahr 2022 keine entsprechenden EV bearbeitet. Im angefragten Zeitraum wurden vier Disziplinarverfahren eingeleitet. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Maier
Minister